

# Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

An alle Lehrkräfte der allgemein bildenden  
und beruflichen Schulen des Landes

bearbeitet von: Maria-Renata Fretwurst

Telefon: 0385 / 588-7526

AZ: VII-322-WiKa0-2013/041-025

E-Mail: M.Fretwurst\_01@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 31. März 2020

## Leistungsermittlung und -bewertung in der Zeit der Schulschließungen

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,

unser gemeinsames Ziel ist es, unter diesen schwierigen Umständen den Schülerinnen und Schülern bestmögliche Hilfe zukommen zu lassen und Bildungsangebote so gut wie möglich aufrecht zu erhalten. Dazu stellen Sie derzeit eine Vielzahl an Möglichkeiten zum selbstorganisierten Lernen zur Verfügung, finden geeignete Formen der Vermittlung von Lerninhalten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen. Dabei stehen Sie in engem Austausch mit Ihren Lerngruppen. Für Ihr Engagement in dieser schwierigen Zeit der Schulschließungen möchte ich mich zunächst einmal herzlich bei Ihnen bedanken.

Alle tragen durch Wollen und Handeln dazu bei, die Situation so gut wie möglich zu meistern. Dabei ist allen Beteiligten klar, dass dieses Szenario in keiner Lehramtsausbildung und auch in keiner Fortbildung besprochen, erlernt oder geprobt wurde. Manchmal sind es technische Kleinigkeiten wie volle Postfächer oder zu große Anlagen, die die Kommunikation erschweren. Manchmal gibt es jedoch auch im pädagogischen Bereich offene Fragen.

Ich weiß, dass die Situation eine besondere auch emotionale Belastung darstellt. *Ich bitte Sie aber genau deshalb auch zu bedenken, dass Schülerinnen und Schüler nie und Erziehungsberechtigte selten eine Ausbildung genossen haben, die im Umgang mit solchen*

### Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

### Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

*Herausforderungen unmittelbar hilfreich ist. Deshalb, bei allen Belastungen, seien Sie bitte auch um- und nachsichtig mit denjenigen unter den Schülerinnen und Schülern oder den Erziehungsberechtigten, die ihre emotionale Last nicht so gut tragen können wie Sie.*

Das vorausgeschickt will ich Ihnen rückmelden, dass die häufigsten Fragen und Bemerkungen an die Staatlichen Schulämter und an unsere Hotline die Leistungsermittlung und -bewertung betreffen. Mit folgenden Hinweisen möchten wir denjenigen, die sich mehr Sicherheit im Umgang mit Leistungsermittlungen und -bewertungen wünschen, eine Unterstützung an die Hand geben.

1. Auf die aktuelle Situation soll in Bezug auf die Leistungsermittlung und -bewertung selbstverständlich Rücksicht genommen werden. Aufgrund der Schulschließungen sollen den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile in Bezug auf ihre Benotung entstehen.

2. Über die Anforderungen, die Art der geforderten Leistungsnachweise, deren Gewichtung und die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung werden die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten möglichst ausführlich informiert. Das Bildungsministerium schickt darüber hinaus einen Elternbrief, der vor allem auf diese Themen eingeht. Insgesamt ist eine hinreichende Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten in dieser Zeit notwendig. Dabei bitte ich Sie, die Eltern unbedingt von dem Gefühl zu entlasten, die Rolle der Lehrkraft übernehmen zu müssen. Das ist und bleibt natürlich Ihre Aufgabe, wenn auch die Situation uns und Sie vor enorme Herausforderungen stellt.

3. Über Inhalt und Umfang der erteilten Lernaufgaben entscheiden die Lehrkräfte grundsätzlich nach eigenem pädagogischem Ermessen auf der Grundlage der geltenden Rahmenpläne. Grundsätzlich sollen dabei Inhalte aus allen Fächern berücksichtigt werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler bei der Bearbeitung der Lernaufgaben weder hinsichtlich des Umfangs noch hinsichtlich der Anforderungen überfordert sind. Das selbstständige häusliche Lernen ersetzt im Hinblick auf Umfang der Aufgaben, Bearbeitungsdauer und Intensität keineswegs den regulären Unterricht. Bitte beachten Sie unbedingt, dass die Dauer konzentrierten selbstorganisierten Lernens keinesfalls mit der reinen Unterrichtszeit gleichgesetzt werden kann. Wie Sie alle wissen, entstehen anders als bei der Bearbeitung der Aufgaben zu Hause im Unterricht durch Unterrichtsgespräche, Fragestellungen, Erklärungen und dem Einsatz von Medien durchaus Zeiträume, in denen der Unterricht zwar verfolgt wird, aber nicht die volle Konzentrationskraft

aller Schülerinnen und Schüler gleichzeitig und gleichmäßig in Anspruch nimmt. Das ist bei der Aufgabenstellung unbedingt zu beachten.

4. Eine etwaige Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der curricularen Vorgaben und unter ausgewogener Ausübung des pädagogischen Ermessens. Die Ergebnisse der Leistungsermittlung sind durch die Lehrkräfte auszuwerten.

5. Den Grundschulen wird empfohlen, keine Benotung der erteilten Lernaufgaben vorzunehmen. Für die weitere Unterrichtsplanung sollen die Lehrkräfte vielmehr den Stand der erfüllten Lernaufgaben dokumentieren und auswerten. Den Schülerinnen und Schülern soll als Einschätzung eine verbale Rückmeldung über die erzielten Leistungen gegeben werden.

6. Im Sekundarbereich I ist es möglich, im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Leistungsverbesserung eine Leistungsbewertung vorzunehmen. Dabei muss die Eigenständigkeit der Leistung erkennbar sein.

7. Der Schuljahresabschluss wird auch in diesem Schuljahr gesichert durchgeführt. Wenn gemäß § 6 Absatz 5 der Leistungsbewertungsverordnung (LeistBewVO) im begründeten Einzelfall die Mindestanzahl der geforderten Leistungsnachweise nicht erbracht werden kann, beschließt die Klassenkonferenz über die Gewichtung der erbrachten Leistungsnachweise zur Ermittlung der Gesamtnote. Als diesbezügliche Begründung ist ausdrücklich auch die derzeitige Situation zu berücksichtigen. Bei der Bildung abschließender Leistungsbewertungen kann die Anzahl der gemäß §§ 4 und 7 LeistBewVO im Schuljahr verpflichtend einzubringenden Klassenarbeits- und sonstigen Leistungen reduziert werden.

Darüber hinaus sind von vornherein auch die Möglichkeiten gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen zu beachten. Demnach sind bei der Entscheidung, ob eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann, u.a. auch solche Umstände einzubeziehen, die sich auf das Lernverhalten und Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers auswirken. Außergewöhnliche Bedingungen, wie zum Beispiel längerer Unterrichtsausfall, sind zu berücksichtigen.

8. Auch die Schulabschlüsse werden in diesem Schuljahr abgesichert. In den Abschlussklassen der Regionalen Schule und Integrierten Gesamtschule, die die Mittlere

Reife anstreben, können im Falle noch ausstehender unbedingt erforderlicher Leistungsbewertungen Ersatzleistungen gemäß § 6 Leistungsbewertungsverordnung in Form einer Hausarbeit erbracht werden. Gleiches gilt für das zweite und vierte Schulhalbjahr in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gemäß § 23 Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung i. d. F. vom 19. Februar 2019 sowie § 5 Abiturprüfungsverordnung i. d. F. vom 8. August 2014. Die Hausarbeiten können per E-Mail oder auf anderen digitalen Wegen sowie postalisch eingereicht werden. Auch hier muss die Eigenständigkeit der Leistung erkennbar sein.

9. Insbesondere Schülerinnen und Schülern, deren Notenschnitt bis einschließlich 13. März Grund zur Sorge um die Versetzung geben lässt, sind nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten Möglichkeiten der Notenverbesserung einzuräumen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Schulpfarrinnen und Schulpfarr sowie das Unterstützungssystem des IQ M-V gern zur Seite. Ich danke Ihnen für Ihren engagierten Einsatz – bitte leiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
gez. im Auftrag

Dr. Birgit Mett  
Landesschulrätin